



# STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 2.9.2015 - 5 K 3029/11 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.10.2013 - 5 K 3029/11 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 10. November 2015 einstimmig beschlossen :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

### Gründe

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen drei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, die mit verschiedenen Ablehnungsanträgen wegen der Besorgnis der Befangenheit im Zusammenhang stehen, und rügt Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG sowie das Willkürerbot (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG) als verletzt.

1. Die Monatsfrist des § 56 Abs. 2 Satz 1 StGHG zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde wurde hinsichtlich der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 2. September 2015 eingehalten. Diese Beschlüsse wurden dem Beschwerdeführer nach seinem Vortrag am 4. September 2015 zugestellt. Da das Fristende auf Sonntag, den 4. Oktober 2015 fiel, konnte die am Montag, den 5. Oktober 2015 eingegangene Verfassungsbeschwerde die Frist noch wahren (vgl. § 188 Abs. 2, § 193 BGB).

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 18. Oktober 2013 wendet, ist seine Verfassungsbeschwerde hingegen verfristet.

2. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 2. September 2015 über die Zurückweisung des Befangenheitsantrags des Beschwerdeführers gegen Vizepräsidenten Dr. Graßhof steht der aus § 55 Abs. 2 StGHG folgende Grundsatz der materiellen Subsidiarität (vgl. StGH, Beschluss vom 4.9.2013 - 1 VB 81/13 -, Juris Rn. 5) nicht entgegen.

Zwar sind hiernach nichtbeschwerdefähige gerichtliche Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, grundsätzlich nicht mit der Verfassungsbeschwerde anfechtbar, weil Verfassungsverstöße für gewöhnlich noch mit der Anfechtung der Entscheidung gerügt werden können. Der Grund für den Ausschluss fehlt aber, wenn bereits die Zwischenentscheidung einen bleibenden rechtlichen Nachteil für den Betroffenen zur Folge hat, der sich später gar nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig beheben lässt (vgl. BVerfGE 58, 1 - Juris Rn. 65; BVerfGE 101, 106 - Juris Rn. 55). Das ist namentlich dann der Fall, wenn in einem selbständigen Zwischenverfahren über eine für das weitere Verfahren wesentliche Rechtsfrage eine abschließende Entscheidung fällt, die im Hauptsacheverfahren keiner Nachprüfung mehr unterliegt (vgl. BVerfGE 24, 56 - Juris Rn. 22). Dies trifft auf Entscheidungen der Fachgerichte über Ablehnungsgesuche zu, wenn sie Bindungswirkung für das weitere Verfahren entfalten, über eine wesentliche Rechtsfrage abschließend befinden und in weiteren Instanzen nicht mehr nachgeprüft und korrigiert werden können (vgl. BVerfGE 119, 292 - Juris Rn. 22 ff.). Die hier angegriffene Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist danach tauglicher Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde, obwohl der Verwaltungsprozess in der Hauptsache weiter anhängig ist.

Sie beendet das Zwischenverfahren zu dem Ablehnungsgesuch und ist für das weitere Verfahren bindend, vgl. § 146 Abs. 2 VwGO.

3. Die Verfassungsbeschwerde genügt allerdings nicht den Begründungsanforderungen der § 15 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 2 StGHG.

a) Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltend macht, legt er nicht dar, worin diese Verletzung begründet sein soll. Auch aus der Sachverhaltsschilderung des Beschwerdeführers geht nicht eindeutig hervor, warum er sich seines gesetzlichen Richters entzogen fühlen könnte. Zwar hat er verschiedene Richter wiederholt wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dass diese Richter die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an einen „gesetzlichen Richter“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht erfüllen, etwa weil sie persönlich (vgl. Art. 92 Abs. 1 GG) oder sachlich (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG) nicht unabhängig seien (vgl. hierzu BVerfGE 27, 312 - Juris Rn. 28 ff.), legt der Beschwerdeführer nicht hinreichend dar. Die in seinem Ablehnungsantrag enthaltene pauschale Behauptung, die genannten Richter hätten „das Beweisrecht gebeugt und meine Anspruchsbegründung nicht rechtlich gewürdigt“ reicht für die substantiierte Darlegung einer Grundrechtsverletzung nicht aus. Zur Begründung dieser Behauptung verweist der Beschwerdeführer lediglich auf den beigefügten Auszug eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die dort enthaltenen, im wesentlichen einfachrechtlichen Ausführungen sind allerdings aus sich heraus kaum verständlich und nicht hinreichend nachprüfbar.

Hinzu kommt, dass die Entscheidung eines Gerichts, an der zuvor erfolglos abgelehnte Richter mitwirken, den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nicht bereits dann verletzt, wenn das Ablehnungsgesuch infolge fehlerhafter Anwendung einfachen Rechts zurückgewiesen worden sein sollte, sondern erst, wenn diese Zurückweisung auf willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 31, 145 - Juris Rn. 66; BVerfGE 29, 45 - Juris Rn. 17; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20.2.1995 - 2 BvR 1406/94 -, Juris Rn. 12). Hierzu trägt der Beschwerdeführer nichts vor.

b) Auch die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG ist hinsichtlich keiner der drei von dem Beschwerdeführer behaupteten Gehörsrechtsverletzungen hinreichend substantiiert.

aa) Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer bemängelt, dass seinem „Namhaftmachungsantrag“ nicht in dem gebotenen Umfang entsprochen worden sei.

Hierbei kann offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer über die Auskunft des Vizepräsidenten Dr. Graßhof vom 19. August 2013 hinaus einen Anspruch auf Benennung der Namen der zuständigen Richter geltend machen kann. In seiner dienstlichen Äußerung vom 12. August 2015 legt Vizepräsident Dr. Graßhof dar, dass zu dem Zeitpunkt seiner Auskunft eine konkretere Benennung der Richter aufgrund von Urlaubszeiten, Krankheiten und sonstigen Verhinderungen nicht möglich gewesen sei und er davon ausgegangen sei, dass die gegebene Information ausreiche, zumal nach seiner Erinnerung zu diesem Verfahren danach kein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers eingegangen sei. Dass der Beschwerdeführer Befangenheitsanträge gegen bestimmte Richter habe stellen wollen, sei ihm nicht bewusst gewesen.

Zwar setzt die Möglichkeit, sich im gerichtlichen Verfahren zu äußern, auch die Information über verfahrensrelevante Tatsachen voraus (BVerfGE 10, 177 - Juris Rn. 14). Es ist aber in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Kammer unter den von Vizepräsidenten Dr. Graßhof dargelegten Umständen davon ausging, ihrer Informationspflicht Genüge getan zu haben.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht hinreichend darlegt, ob und inwieweit die angegriffenen Entscheidungen auf der behaupteten Gehörsrechtsverletzung beruhen (zu diesem Erfordernis BVerfGE 77, 275 - Juris Rn. 17, st.Rspr.). Zwar trägt der Beschwerdeführer vor, dass er „Richterin Roemer und/oder Richter am Verwaltungsgericht Bischoff“ abgelehnt hätte, wenn er von deren Beteiligung an den Beschlüssen vom 2. September 2015 zuvor erfahren hätte. Dies begründet er hinsichtlich der Richterin am Verwaltungsgericht Bischoff allerdings gar nicht. Hinsichtlich der Richterin Roemer trägt er vor, dass ihre Befangenheit darauf beruhe, dass sie Richterin auf Probe sei und von dem (abgelehnten) Vizepräsidenten Dr. Graßhof beurteilt würde. Dass ein Antrag auf Ablehnung der Rich-

terin bereits aufgrund dieses Umstandes Erfolg haben könnte, weil hieraus eine Befangenheit im Sinne der §§ 54 Abs. 1 VwGO, 42 Abs. 2 ZPO resultieren könnte, ergibt sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers allerdings nicht.

bb) Auch soweit der Beschwerdeführer rügt, die Kammer habe erst mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge bekanntgegeben, dass sein Schreiben vom 10. September 2013, mit dem er um Bekanntgabe der Namen der beisitzenden Richter gebeten habe, nicht vorliege, ist ein Gehörsrechtsverstoß nicht erkennbar. Wie sich aus der dienstlichen Äußerung des Vizepräsidenten Dr. Graßhof vom 12. August 2015 ergibt, ging nach seiner Erinnerung bis zur Ablehnung der Befangenheitsanträge am 18. Oktober 2013 kein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers ein. Das von ihm erwähnte Schreiben vom 10. September 2013 befinde sich nicht in der Akte. Zwar hat der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde an Eides statt versichert, dieses Schreiben am 11. September 2013 erfolgreich per Telefax versandt zu haben. Dies widerspricht allerdings noch nicht der Aussage des Vizepräsidenten Dr. Graßhof, ein entsprechendes Schreiben habe sich nicht bei der Akte befunden. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer nicht näher begründet, warum die angegriffene Entscheidung auf dem angeblich verspäteten Hinweis auf das Nichtvorliegen des Schreibens vom 10. September 2013 beruhen soll.

cc) Eine Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör kann schließlich auch nicht insoweit erkannt werden, als der Beschwerdeführer bemängelt, die angefochtene Entscheidung über sein Ablehnungsgesuch enthalte keine Entscheidungsgründe zu der als „Ablehnungsgesuchsbegründung zu eigen gemachten PKH-f. Klageerzwingungsantrags-Begründung“. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend verdeutlicht, welchen Vortrag das Gericht im Einzelnen übergangen haben soll. Der pauschale Verweis auf sein auszugsweise beigefügtes Schreiben reicht hierfür nicht aus. Darüber hinaus fehlen auch in diesem Punkt hinreichende Ausführungen dazu, ob und inwieweit die angefochtene Entscheidung auf der behaupteten Gehörsrechtsverletzung beruht.

c) Anhaltspunkte für eine willkürlich falsche Rechtsanwendung bestehen ebenfalls nicht.

Auf eine weitere Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG verzichtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting